

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/72/L.3 und A/72/L.3/Add.1)]

72/3. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolution 71/253 vom 23. Dezember 2016 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis darauf, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹ die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen bekräftigt,

in Anerkennung des Internationalen Strafgerichtshofs als unabhängige ständige Justizinstitution und in dieser Hinsicht anerkennend, dass die Vereinten Nationen und der Gerichtshof jeweils die Rechtsstellung und das Mandat des anderen achten,

erneut auf die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts hinweisend,

betonend, dass Gerechtigkeit, insbesondere die Aufarbeitung von Unrecht in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften, ein grundlegender Baustein eines dauerhaften Friedens ist,

überzeugt dass die Beendigung der Straflosigkeit unerlässlich ist, um in der Vergangenheit verübte Verbrechen aufzuarbeiten und in der Zukunft derartige Verbrechen zu verhindern,

anerkennend dass der Internationale Strafgerichtshof bei seinen Ermittlungen und Gerichtsverfahren in verschiedenen Situationen und Fällen, die ihm von Vertragsstaaten des Römischen Statuts und vom Sicherheitsrat unterbreitet wurden und die der Ankläger des Gerichtshofs aus eigener Initiative eingeleitet hat, im Einklang mit dem Römischen Statut, beträchtliche Fortschritte erzielt hat,

darin erinnernd, dass die seitens der Staaten, der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen gewährte wirksame und umfassende Zusammenarbeit und Unterstützung in allen Aspekten des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs auch weiterhin eine wesentliche Voraussetzung dafür sind, dass dieser seine Tätigkeit durchführen kann,

¹ United Nations, Treaty Series Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für die wirksame und effiziente Hilfe, die er dem Internationalen Strafgerichtshof im Einklang mit dem Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof („Beziehungsabkommen“)² gewährt,

in Anerkennung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/318 vom 13. September 2004 gebilligten Beziehungsabkommens, namentlich Ziffer 3 der Resolution betreffend die vollständige Übernahme aller Kosten, die den Vereinten Nationen als Ergebnis der Durchführung des Beziehungsabkommens entstehen³, das einen Rahmen für die weitere Zusammenarbeit zwischen dem Internationalen Strafgerichtshof und den Vereinten Nationen schafft, der es den Vereinten Nationen unter anderem ermöglicht, Tätigkeiten des Gerichtshofs vor Ort zu erleichtern, und den Abschluss gegebenenfalls erforderlicher ergänzender Abmachungen und Vereinbarungen befürwortend,

feststellend dass für Ausgaben im Zusammenhang mit Ermittlungen 30cerbsbn R tn.91(n f)12.0 ngs1n db.5 (i)-17

6. ermutigt die Vereinten Nationen, andere internationale und regionale Organisationen und die Staaten sowie die Zivilgesellschaft, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um den Staaten auf Antrag in geeigneter Weise dabei behilflich zu sein, ihre innerstaatliche Kapazität zur Durchführung von Ermittlungen und zur Strafverfolgung von Verbrechen zu stärken, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Wichtigkeit der nationalen Eigenverantwortung;

7. betont wie wichtig die internationale Zusammenarbeit und die Rechtshilfe bei der Durchführung wirksamer Ermittlungen und einer wirksamen Strafverfolgung sind;

8. anerkennt die Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs in einem multilateralen System, dessen Ziel darin besteht, die Straflosigkeit zu beenden, Rechtsstaatlichkeit zu fördern, die Achtung der Menschenrechte zu stärken und die Gerechtigkeit zu fördern;

14. erinnert an das Beziehungsabkommen und stellt fest, dass die Ermittlungs- oder Strafverfolgungskosten, die dem Internationalen Strafgerichtshof im Zusammenhang mit Situationen entstehen, die ihm vom Sicherheitsrat oder von anderer Stelle unterbreitet werden, weiter ausschließlich von Vertragsstaaten des Römischen Statuts getragen werden;

15. betont, wie wichtig die Zusammenarbeit mit den Staaten ist, die nicht Vertragsparteien des Römischen Statuts sind;

16. bittet die Regionalorganisationen, den Abschluss von Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zu erwägen;

17. erinnert daran, dass aufgrund des Artikels 12 Absatz 3 des Römischen Statuts dann, wenn nach Artikel 12 Absatz 2 des Römischen Statuts die Anerkennung der Gerichtsbarkeit durch einen Staat erforderlich ist, der nicht Vertragspartei dieses Statuts ist, dieser Staat durch Hinterlegung einer Erklärung beim Kanzler des Internationalen Strafgerichtshofs die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Gerichtshof in Bezug auf das fragliche Verbrechen anerkennen kann;

18. fordert alle Vertragsstaaten nachdrücklich auf die Interessen, den Hilfebedarf und das Mandat des Internationalen Strafgerichtshofs zu berücksichtigen, wenn entsprechende Angelegenheiten bei den Vereinten Nationen erörtert werden, und bittet alle anderen Staaten, zu erwägen, gegebenenfalls ein Gleiches zu tun;

19. hebt hervor, wie wichtig die uneingeschränkte Durchführung aller Aspekte des Beziehungsabkommens ist, das einen Rahmen für die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und für Konsultationen zu Angelegenheiten gemeinsamen Interesses bildet, gemäß den Bestimmungen des genannten Abkommens und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta und des Römischen Statuts, und hebt außerdem hervor, dass der Generalsekretär die Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung weiter über die den Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Hilfe

berufen und eröffnet wurde, ihr Bekenntnis zum Römischen Statut und seiner vollen Anwendung sowie seiner Universalität und Integrität bekräftigten und dass auf der Überprüfungskonferenz eine Bestandsaufnahme der internationalen Strafgerichtsbarkeit vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Römischen Statuts auf die Opfer und die betroffenen Gemeinschaften, auf Frieden und Gerechtigkeit, Komplementarität und Zusammenarbeit stattfand, die Stärkung der Strafvollstreckung gefordert wurde, Änderungen des Römischen Statuts in Bezug auf die Ausweitung der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs auf drei zusätzliche Kriegsverbrechen in bewaffneten Konflikten, die keinen internationalen Charakter haben, sowie in Bezug auf die Definition des Verbrechens der Aggression und die Festlegung der Bedingungen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Hinblick auf dieses Verbrechen angenommen wurden;

25. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der